

# RS OGH 1954/6/30 1Ob530/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1954

## Norm

ABGB §1091 D

ZPO §561

## Rechtssatz

Gegenstand des Pachtvertrages ist die Gesamtsache des Unternehmens, als dessen Zugehör die Räume und die Konzession in gleicher Weise anzusehen sind. Durch die Übertragung der Konzession an den Zweitkläger trat eine Änderung an der Einheit des Bestandvertrages nicht ein, vielmehr wurde das bis dahin auf Seite des Verpächters eingliedrige Rechtsverhältnis mehrgliedrig. Daraus folgt, daß zur Ausübung des Gestaltungsrechtes der Auflösung des Pachtvertrages beide Bestandgeber befugt sind.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 530/54  
Entscheidungstext OGH 30.06.1954 1 Ob 530/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0025124

## Dokumentnummer

JJR\_19540630\_OGH0002\_0010OB00530\_5400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)